

# STEUER BLICK

02/26

Spezial

+ Steueränderungen:  
Das bringt das neue  
Steuerjahr 2026



## Mehr Abgaben, neue Chancen



**Liebe Leserinnen und Leser,**

der Januar ist vorbei – und viele haben es bereits bemerkt: Vom Brutto bleibt bei vielen weniger übrig. Gründe dafür sind unter anderem die höheren Sozialabgaben durch die angehobenen Beitragsbemessungsgrenzen und der gestiegene Zusatzbeitrag bei vielen Krankenkassen. Das trifft Arbeitnehmer, Selbstständige und Rentner gleichermaßen. Arbeitnehmer sehen das bereits in ihrer Gehaltsabrechnung für Januar.

Umso wichtiger ist es, die steuerlichen Änderungen im Blick zu haben. Denn der Gesetzgeber hat nicht nur an der Abgabenschraube gedreht, sondern auch Entlastungen beschlossen: Der Grundfreibetrag steigt, Familien profitieren von höherem Kindergeld und höheren Freibeträgen. Ehrenamtliche können künftig mehr steuerfrei behalten. Rentner erhalten mit der neuen Aktivrente die Möglichkeit, zusätzlich zu ihrer Rente steuerfrei dazuzuverdienen. Selbstständige haben bessere Möglichkeiten, dass ihr Arbeitszimmer im Eigenheim als Privatvermögen zählt. Und für Anleger gilt: Krypto-Transaktionen rücken stärker in den Fokus der Finanzverwaltung.

Dieser Steuer-Blick zeigt, was sich geändert hat, wen es betrifft und wo sich jetzt genauereres Hinsehen lohnt. Nimm dir etwas Zeit – denn bei Steuern geht es am Ende immer um dein Geld.

Herzliche Grüße

*Melanie Holz*

Melanie Holz

### Inhalt

Steueränderungen  
für alle Steuerzahler

› Seite 4

Steueränderungen  
für Arbeitnehmer

› Seite 9

Steueränderungen  
für Selbstständige

› Seite 12

Steueränderungen  
für Rentner

› Seite 15

Steueränderungen  
für Anleger

› Seite 18

# Steuernews auf einen Blick



## Doppelte Haushaltsführung: Stellplatz extra absetzbar

Kosten für einen separat gemieteten Stellplatz zählen bei doppelter Haushaltsführung nicht zu den auf 1.000 Euro pro Monat gedeckelten Unterkunftskosten. Sie lassen sich daher zusätzlich als Werbungskosten ansetzen – wenn der Stellplatz beruflich notwendig ist (BFH-Urteil vom 29.7.2025, VI R 4/23).



## Rekord-Basiszins: Vorabpauschale 2027 steigt

Das BMF setzt den Basiszins für 2026 auf 3,20 Prozent – ein Rekordwert für die Vorabpauschale. Damit dürfte die Steuerbelastung für viele Fonds- und ETF-Sparer Anfang 2027 steigen, vor allem bei thesaurierenden Fonds. Wichtig: Freistellungsanträge prüfen und Verrechnungskonto decken!



## Saisonhelper: Kurzfristige Beschäftigung kann länger dauern

In der Landwirtschaft gilt ab 2026: Kurzfristige Beschäftigung, wenn begrenzt auf längstens 15 Wochen oder 90 Arbeitstage (statt 3 Monate oder 70 Tage) – weiter ohne Sozialabgaben, wenn nicht berufsmäßig. Die Regelung gilt nur für den landwirtschaftlichen Betrieb; bei Mischbetrieben zählt der Schwerpunkt.



## Bewirtungskosten: Neue Regeln für Belege

Wer Bewirtungskosten absetzen will, braucht korrekte Rechnungsangaben plus Eigenbeleg (Anlass, Teilnehmer) – sonst kann das Finanzamt den Abzug kippen. Das BMF hat seinen Erlass überarbeitet – und zwar insbesondere zur Ausstellung von digitalen Rechnungen und zu Eigenbelegen ([BMF-Schreiben](#) vom 19.11.2025).

## WISO Steuer weiterempfehlen

Freunden von WISO Steuer erzählen und  
Gutschrift sichern.

Gutschrift sichern





## Steueränderungen für alle Steuerzahler

**Alle Steuerzahler.** Vom Arbeitsweg bis zum Steuerbescheid:

Viele Änderungen betreffen fast alle. Ob Einkommen, Familie oder Ehrenamt – wer die neuen Regeln kennt, ist klar im Vorteil. Wir fassen die wichtigsten Punkte verständlich zusammen und zeigen, worauf es jetzt ankommt.

### Grundfreibetrag steigt

Der Grundfreibetrag liegt 2025 bei 12.096 Euro. Ab 2026 steigt er auf 12.348 Euro. Für Verheiratete und eingetragene Lebenspartner, die eine gemeinsame Steuererklärung abgeben, gelten jeweils die doppelten Beträge – also 24.192 Euro in 2025 und 24.696 Euro im Jahr 2026.

### Kurz & knapp

**Grundfreibetrag und wichtige Freibeträge steigen**

**Höhere Pendlerpauschale, Mobilitätsprämie bleibt bestehen**

**Steuerbescheide und Nachweise laufen zunehmend elektronisch**

Bis zu diesen Grenzen bleibt dein Einkommen steuerfrei. Der Grundfreibetrag sichert das steuerliche Existenzminimum und sorgt dafür, dass Einkommen für den notwendigen Lebensunterhalt nicht besteuert wird. Deshalb passt der Gesetzgeber den Betrag regelmäßig an steigende Lebenshaltungskosten an.

## Vorläufige Bescheide

Einkommensteuerbescheide ab 2023 sind bezüglich der Höhe des Grundfreibetrags vorläufig. Der Bundesfinanzhof prüft, ob der Freibetrag weiter angehoben werden muss (III R 26/24).

## Wichtig

Die Mobilitätsprämie gibt es nicht automatisch. Du bekommst sie nur, wenn du eine Steuererklärung ab gibst. Gibst du deinen Arbeitsweg in WISO Steuer an, erstellt das Programm die Anlage Mobilitätsprämie automatisch – wenn du anspruchsberechtigt bist.

## Anpassung des Steuertarifs

Neben dem Grundfreibetrag werden auch die übrigen Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs angehoben (außer der Reichensteuer von 45 %). Dadurch bleibt bei inflationsbedingten Lohnerhöhungen mehr Netto vom Brutto und Steuermehrbelastungen durch Inflation vermieden.

### Fahrten zur Arbeit: Höhere Pendlerpauschale, Mobilitätsprämie bleibt

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können Arbeitnehmer und Selbstständige die Entfernungspauschale steuerlich geltend machen – unabhängig vom genutzten Verkehrsmittel. Ab 1.1.2026 steigt sie vom ersten Kilometer an auf 38 Cent. Bisher galten 30 Cent für die ersten 20 Kilometer. Die höhere Pauschale gilt auch für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung.

Von der höheren Pendlerpauschale profitieren allerdings nur Steuerzahler, die auch tatsächlich Einkommensteuer zahlen. Wer mit seinem Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegt, kann stattdessen die Mobilitätsprämie beantragen. Sie gilt bei einem Arbeitsweg von mehr als 20 Kilometern und beträgt 14 Prozent der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer. Das entspricht aktuell 5,32 Cent je Kilometer.

**Neu ist:** Die Mobilitätsprämie war bisher befristet, gilt aber ab 2026 dauerhaft. Die Prämie wird zudem nur gewährt, wenn die Fahrtkosten zusammen mit anderen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag überschreiten. Besonders profitieren davon Auszubildende und Geringverdiener mit langen Arbeitswegen.



### Familien: Höhere Entlastungen, weniger Bürokratie

## Kinderfreibetrag und Kindergeld steigen

Das Kindergeld steigt 2026 weiter: von bisher 255 Euro pro Kind und Monat auf 259 Euro. Auch die steuerlichen Freibeträge werden erhöht. Der Kinderfreibetrag wächst von 3.336 Euro je Elternteil auf 3.414 Euro. Hinzu kommt der unveränderte Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung (BEA-Freibetrag) von 1.464 Euro je Elternteil. Einem Elternpaar stehen daher insgesamt Steuerfreibeträge über 9.756 Euro zu.

Ob Kindergeld oder Freibeträge günstiger sind, prüft das Finanzamt automatisch im Rahmen deiner Steuererklärung. Die Freibeträge werden nicht ausgezahlt, sondern mindern dein zu versteuerndes Einkommen. Außerdem werden sie bei der Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer berücksichtigt.

## Anträge auf Sozialleistungen werden einfacher

Ab 1.1.2026 tauschen Behörden Kindergelddaten direkt aus. Eltern müssen bei Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss oder Kinderzuschlag nicht mehr erneut Angaben zum Kindergeld machen. Das spart Zeit und reduziert Bürokratie.

## Unterhalt im Ausland: Neue Einteilung der Ländergruppen

Wer Angehörige oder Kinder im Ausland unterstützt, kann Unterhaltsleistungen oft nur gekürzt absetzen. Maßgeblich ist die neue Ländergruppeneinteilung ab 2025. Je nach Lebensstandard im Wohnsitzstaat kürzt das Finanzamt die absetzbaren Beträge um ein, zwei oder drei Viertel. In Europa wurden unter anderem Rumänien, Spanien und Zypern höher eingestuft.

Für 2025 gilt: Unterhaltsleistungen sind bei Angehörigen in Ländergruppe 2 nur bis 9.216 Euro absetzbar, in Ländergruppe 3 bis 6.144 Euro. Ab 2026 steigen die Höchstbeträge auf 9.261 Euro bzw. 6.174 Euro. Für Kinder mit Wohnsitz in der EU oder im EWR bleiben Kinderfreibetrag, BEA-Freibetrag und Ausbildungsfreibetrag ungekürzt. Außerdem erkennt das Finanzamt Unterhaltszahlungen seit 2025 nur noch an, wenn sie per Überweisung erfolgen.

## Ehrenamt: Mehr steuerfreie Einnahmen ab 2026

### Höhere Freibeträge für Übungsleiter und Betreuer

Wer sich nebenberuflich in einer gemeinnützigen Organisation engagiert, kann jetzt von höheren steuerfreien Vergütungen profitieren. Der Übungsleiterfreibetrag steigt zum 1.1.2026 von 3.000 Euro auf 3.300 Euro im Jahr. Er gilt für bestimmte pädagogische, pflegende oder künstlerische Tätigkeiten, etwa für Trainer im Sportverein, Chorleiter, Nachhilfelehrer oder für Personen, die kranke oder ältere Menschen betreuen. Der höhere Betrag gilt entsprechend auch für den Betreuerfreibetrag, zum Beispiel für rechtliche Betreuer oder Vormünder.

### Höhere Ehrenamtspauschale für Organisation und Verwaltung

Für andere ehrenamtliche Tätigkeiten greift die Ehrenamtspauschale. Sie erhöht sich ab 2026 von 840 Euro auf 960 Euro im Jahr. Darunter fallen vor allem organisatorische oder verwaltende Aufgaben, etwa als Vereinsvorstand, Kassierer oder Platzwart. Auch diese Einnahmen bleiben bis zur jeweiligen Grenze steuer- und sozialversicherungsfrei.

**Wichtig:** Der Übungsleiterfreibetrag ist auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt, dafür aber höher. Die Ehrenamtspauschale ist breiter anwendbar, fällt jedoch niedriger aus. Beide Freibeträge können nebeneinander genutzt werden – allerdings nur für unterschiedliche Tätigkeiten.

## Öffentlicher Dienst: Gemeinnützigkeit bleibt Pflicht

Die obigen Freibeträge gelten nur dann, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient. Das gilt auch für Tätigkeiten bei Behörden oder anderen öffentlichen Stellen. Ein entgegenstehendes Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH vom 8.5.2024, VIII R 9/21) wird durch das Steueränderungsgesetz 2025 aufgehoben. Die Klarstellung gilt bereits ab Gesetzesverkündung und damit auch für alle offenen Fälle.

## Bürgergeld & Co.: Ehrenamt schadet nicht

Wer Bürgergeld bezieht und sich ehrenamtlich engagiert, muss bestimmte Aufwandsentschädigungen nicht als Einkommen anrechnen lassen. Das gilt für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach dem Einkommensteuergesetz steuerfrei sind – etwa als Übungsleiter oder im Ehrenamt. Bislang bleiben solche Zahlungen bis 3.000 Euro im Jahr anrechnungsfrei. Entsprechende Regeln gelten auch bei der Sozialhilfe.

Auch Asylbewerber und Arbeitslose, die sich ehrenamtlich engagieren, profitieren: Hier bleiben steuerfreie Einnahmen und pauschaler Auslagenersatz bis 250 Euro im Monat unberücksichtigt. Gleiches gilt für Aufwandspauschalen bei ehrenamtlicher Betreuung. ➤



Ab 2026 werden diese Grenzen automatisch an die steuerlichen Freibeträge angepasst. Dann bleiben bis zu 3.300 Euro im Jahr oder 275 Euro im Monat anrechnungsfrei – ohne zusätzlichen Antrag oder neue Nachweise.

## Parteispenden: Lohnen sich steuerlich stärker

Für Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien gelten künftig höhere Höchstbeträge. Der Teil der Spenden, der die Steuer direkt mindert, steigt ab 2026 von 1.650 Euro auf 3.300 Euro. Bei Ehepaaren mit gemeinsamer Steuererklärung verdoppelt sich der Betrag auf 6.600 Euro. Die Steuerersparnis beträgt davon 50 Prozent, also bei einem Ehepaar jetzt bis zu 3.300 Euro.

Zuwendungen darüber hinaus können als Sonderausgaben in der Steuererklärung abgesetzt werden – allerdings nur, soweit sie nicht schon zu einer direkten Steuerermäßigung geführt haben. Auch hier steigt der maximale Betrag: Er erhöht sich von 825 Euro auf 1.650 Euro, bei Zusammenveranlagung auf 3.300 Euro.

## Altersvorsorge: Höherer Steuerabzug ab 2026

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zu berufsständischen Versorgungen und Rürup-Renten können als Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich abgesetzt werden. Sie zählen zu den Sonderausgaben in der Steuererklärung.

Diese Beiträge sind seit 2023 voll abzugsfähig. Der maßgebliche Höchstbetrag steigt weiter. Im Jahr 2026 können Alleinstehende bis 30.826 Euro, Verheiratete bis 61.652 Euro steuerlich absetzen.



## Heimunterbringung: Höhere Haushaltsersparnis ab 2026

Kosten für die Unterbringung in einem Pflege- oder Behindertenheim können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Dazu zählen neben Pflege- und Krankheitskosten auch Unterkunft und Verpflegung. Das Finanzamt zieht davon eine zumutbare Belastung ab.

Wird im Zuge des Umzugs ins Heim der eigene Haushalt aufgelöst, kürzt das Finanzamt die absetzbaren Kosten um eine sogenannte Haushaltsersparnis. Diese beträgt 2025 insgesamt 12.096 Euro im Jahr. 2026 steigt sie auf 12.348 Euro, das sind 1.029 Euro pro Monat.

**Wichtig:** Die Kürzung greift nicht, solange der bisherige Haushalt weitergeführt wird – etwa wenn die Wohnung behalten wird oder der Ehepartner dort weiter wohnt. In diesen Fällen dürfen die Heimkosten weiterhin ohne Haushaltsersparnis angesetzt werden.

## Behinderten-Pauschbetrag: Nachweis ab 2026 digital

Menschen mit Behinderung können je nach Grad der Behinderung den Behinderten-Pauschbetrag in der Steuererklärung geltend machen.

Ab 1.1.2026 soll der Nachweis für den Behinderten-Pauschbetrag vorrangig elektronisch erfolgen. Bei Neufeststellungen und bei Änderungen der Feststellung ist die elektronische Datenübermittlung durch die zuständige Stelle (zum Beispiel Versorgungsamt) an das Finanzamt zwingend.

**Wichtig:** Papier-Ausweise oder -Bescheide, die vor dem 1.1.2026 ausgestellt wurden und noch gültig sind, werden weiter anerkannt – solange keine Änderungen erfolgen.



Für den Nachweis bei behinderungsbedingten Aufwendungen und der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale (jeweils als außergewöhnliche Belastungen) bleibt weiterhin der Feststellungsbescheid bzw. Schwerbehindertenausweis maßgebend.

## Steuerbescheide: Digital erst ab 2027 Pflicht

Eigentlich sollten Finanzämter Steuerbescheide ab 1.1.2026 digital zum Datenabruf bereitstellen – auch ohne Einwilligung des Steuerpflichtigen, wenn er die Steuererklärung elektronisch abgegeben hat. Diese Pflicht wird jedoch durch das Mindeststeuergesetz auf 2027 verschoben, weil die Finanzverwaltung mehr Zeit für die technische Umsetzung braucht.

Im Jahr 2026 kann das Finanzamt entweder den elektronischen Bescheid zum Abruf bereitstellen oder einen Papierbescheid schicken. Wer seinen Steuerbescheid digital erhalten möchte, kann dem zustimmen und muss ihn dann selbst elektronisch abrufen. Ohne Einwilligung schickt das Finanzamt den Bescheid im Regelfall weiterhin per Post.

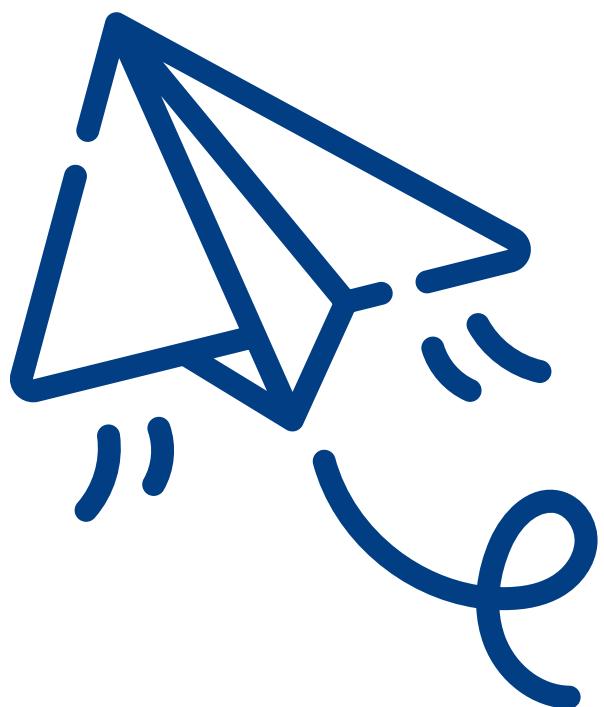
Ab 1.1.2027 ändert sich das: Dann gilt der elektronische Steuerbescheid automatisch, wenn die Steuererklärung digital eingereicht wird. Wer auch dann noch einen Papierbescheid möchte, muss dies aktiv beim Finanzamt beantragen.

**Wichtig zu wissen:** Fristen laufen auch bei elektronischen Bescheiden, selbst wenn kein Brief im Postkasten liegt.

## Elektroautos: Kfz-Steuerbefreiung verlängert

Reine Elektrofahrzeuge sind von der Kfz-Steuer befreit. Bisher galt die Steuerfreiheit für Fahrzeuge, die bis Ende 2025 zugelassen wurden, längstens bis Ende 2030. Wer ein E-Auto später gekauft hat, konnte die vollen zehn Jahre oft nicht mehr ausschöpfen.

Das ändert sich ab 1.1.2026: Für Elektroautos, die bis Ende 2030 erstmals zugelassen werden, gilt die Steuerbefreiung bis zu zehn Jahren, längstens jedoch bis 31.12.2035. Käufer können den Vorteil damit länger nutzen. ↗



## Der ProfiCheck\*

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

[Mehr zum ProfiCheck](#)

Anzeige



\* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Nephen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



## Steueränderungen für Arbeitnehmer

**Arbeitnehmer.** Mehr Steuervorteile, klare Grenzen und höhere Löhne: Ab 2026 ändern sich wichtige Regeln für Beschäftigte. Gewerkschaftsbeiträge senken immer die Steuer, Sportprämien bleiben steuerfrei, Auslandsjobs bekommen feste Kostenobergrenzen und mit dem Mindestlohn steigen auch Mini- und Midijob-Grenzen spürbar.

### Werbungskosten: Gewerkschaftsbeiträge wirken immer steuermindernd

Wer Mitglied einer Gewerkschaft ist, profitiert ab 2026 grundsätzlich in jedem Fall. Gewerkschaftsbeiträge zählen dann zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro als Werbungskosten.

### Kurz & knapp

Gewerkschaftsbeiträge senken die Steuer auch dann, wenn sonst kaum Werbungskosten anfallen

Neue, feste Grenzen bringen mehr Klarheit bei Auslandsjobs

Mindestlohn steigt deutlich – mit Folgen für Mini- und Midijobs

Das bedeutet: Auch wenn sonst keine oder nur geringe Werbungskosten anfallen, senken diese Beiträge das zu versteuernde Einkommen automatisch. Gerade für Beschäftigte ohne hohe Fahrt- oder Fortbildungskosten ist das ein spürbarer Vorteil.

Beispiel: Du zahlst in diesem Jahr 400 Euro an Gewerkschaftsbeiträgen. Hinzu kommen 600 Euro für sonstige Werbungskosten. Als Werbungskosten absetzbar sind:

$$\begin{aligned} & 1.230 \text{ Euro Werbungskostenpauschale} \\ & + 400 \text{ Euro Gewerkschaftsbeitrag} \\ & = 1.630 \text{ Euro} \end{aligned}$$

Hinweis: Rentner können ihren Gewerkschaftsbeitrag zusätzlich zur Werbungskostenpauschale von 102 Euro absetzen.

## Spitzensport wird steuerlich belohnt

Eine gezielte Entlastung gibt es für den Spitzensport. Prämien der Stiftung Deutsche Sporthilfe für Platzierungen bei Olympischen und Paralympischen Spielen sind ab 2026 von der Einkommensteuer befreit.

Damit sollen nicht nur der Leistungssport gestärkt, sondern auch die finanzielle Situation von Athleten verbessert werden.

## Arbeiten im Ausland:

### Neue Grenze beim doppelten Haushalt

Wer aus beruflichen Gründen im Ausland arbeitet und dort eine zweite Wohnung unterhält, kann die Kosten dafür steuerlich abziehen. Bislang gab es dabei keine feste Obergrenze – zumindest nicht im Gesetz. Das ändert sich ab 2026.

Künftig gilt bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland eine klare Grenze: Unterkunftskosten können bis zu 2.000 Euro pro Monat steuerlich berücksichtigt werden. In diesem Betrag sind alle Ausgaben enthalten, die für die Unterkunft oder Wohnung entstehen.

Ausnahmen gelten weiterhin bei verpflichtend genutzten Dienstwohnungen oder wenn deren Kosten für Zwecke des Mietzuschusses als notwendig anerkannt wurden: Hier richtet sich der Werbungskostenabzug nach den tatsächlichen Gegebenheiten, ohne starre monatliche Obergrenze.

Die neue Regelung ersetzt die bislang vom Bundesfinanzhof verlangte und oft strittige Einzelfallprüfung. In besonders teuren Auslandsmetropolen kann die Neuregelung allerdings dazu führen, dass ein Teil der Mietkosten steuerlich nicht mehr berücksichtigt wird.

## Betriebsveranstaltungen:

### Pauschalsteuer nur noch bei Offenheit für alle

Ob Weihnachtsfeier, Sommerfest oder Betriebsausflug – hier wird nachgeschärft. Die 25-prozentige Lohnsteuer-Pauschalierung ist ab 2026 nur noch zulässig, wenn die Veranstaltung allen Beschäftigten oder einem gesamten Betriebsteil offensteht.

Exklusive Events, etwa nur für Führungskräfte, können somit steuerlich teurer werden. Der Freibetrag von 110 Euro pro Person bleibt allerdings unverändert bestehen.

Nutzt du einen Elektro-Dienstwagen, den du zu Hause lädst? Eine steuerfreie Erstattung deiner Stromkosten durch den Arbeitgeber ist zwar weiterhin möglich, doch die bisherigen einfachen Pauschalen wurden ab 2026 abgeschafft. Wie du deine Stromkosten nachweisen kannst, haben wir in der [Ausbgabe 01/2026](#) erläutert. ➤



Gut zu wissen: Auch bei Sachbezügen wie freier Verpflegung oder Unterkunft ändern sich die Werte zum Jahreswechsel. Einen Überblick dazu gibt es online unter: [buhl.de/steuer/ratgeber](http://buhl.de/steuer/ratgeber)



## Mindestlohn steigt – mit spürbaren Folgen

Der gesetzliche Mindestlohn ist mehr als nur eine Lohnuntergrenze. Er bildet die Rechengrundlage für mehrere sozialversicherungsrechtliche Schwellenwerte. Steigt der Mindestlohn, verschieben sich automatisch auch die Grenzen für Mini- und Midijobs.

Der Mindestlohn erhöht sich stufenweise:

Jahr	Gesetzlicher Mindestlohn
ab 1.1.2026	<b>13,90 €/Stunde</b>
ab 1.1.2027	<b>14,60 €/Stunde</b>

Diese Erhöhung wirkt sich direkt auf geringfügige Beschäftigungen aus, weil deren Verdienstgrenze an den Mindestlohn gekoppelt ist.

Entsprechend steigen die Minijob-Grenzen:

Jahr	Minijob pro Monat	Midijob ab
2025	556 €	556,01 €
2026	<b>603 €</b>	<b>603,01 €</b>
2027	<b>633 €</b>	<b>633,01 €</b>

Erst oberhalb dieser Beträge beginnt der Midijob-Bereich, der weiterhin bis 2.000 Euro reicht und mit reduzierten Sozialabgaben verbunden ist. Wichtig ist außerdem: Ein Minijob wird nicht sofort zu einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, wenn die Grenze kurzfristig überschritten wird. Das Gesetz erlaubt ein gelegentliches und unvorhersehbare Überschreiten – etwa bei Krankheitsvertretungen oder kurzfristigem Mehrbedarf. Unschädlich sind bis zu zwei Monate im Jahr, maximal bis zum Doppelten der Monatsgrenze. Für 2026 heißt das: In Ausnahmefällen sind bis zu 1.206 Euro im Monat möglich, ohne dass der Minijob-Status entfällt.

**Gut zu wissen:** Minijobber können eine frühere Befreiung von der Rentenversicherungspflicht einmalig widerrufen. Ab 2026 sinkt außerdem die Umlage U1 für Arbeitgeber von 1,1 auf 0,8 Prozent.

## Automatisch in die Steuererklärung eintragen

Wichtige Ausgaben mit wenigen Klicks direkt in der Steuererklärung. Ganz ohne Abtippen.

[Mehr zu finanzblick](#)





## Steueränderungen für Selbstständige

**Selbstständige.** Ein im Eigenheim betrieblich genutztes Arbeitszimmer kann bei einem Immobilienverkauf oder Betriebsaufgabe zur Steuerfalle werden. Denn häufig zählt es als Betriebsvermögen. Eine neue Regelung macht es jetzt leichter, diese Einstufung zu vermeiden. Diese und weitere aktuelle Steueränderungen für Selbstständige stellen wir im Folgenden dar.

### Arbeitszimmer kann leichter dem Privatvermögen zugeordnet werden

In der [Ausgabe des Steuer-Blick 01/2026](#) haben wir darauf hingewiesen, wann für Selbstständige ein Arbeitszimmer im Eigenheim zur teuren Steuerfalle werden kann. Wenn ein Unternehmer ein Arbeitszimmer im Eigenheim betrieblich nutzt, wird dieses in vielen Fällen zum Betriebsvermögen. Gibt er seine Tätigkeit auf oder verkauft er seine Immobilie, kommt es zu einer Entnahme des Arbeitszimmers. Die stillen Reserven muss er dann gewinnerhöhend auflösen und versteuern. Dies kann sogar dann passieren, wenn er gar kein Geld bekommt, weil er seine selbstständige oder gewerbliche Tätigkeit einstellt.

### Kurz & knapp

**Ausnahmeregel bei Zuordnung eines Arbeitszimmers zum Betriebsvermögen nachgebessert**

**Für Speisen sind nur noch 7 Prozent Umsatzsteuer zu zahlen**

**Unternehmer sollten ihre Rechnungen weiterhin 10 Jahre aufbewahren**

Für die Zuordnung zum Betriebsvermögen sieht § 8 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) aber eine Ausnahme vor. Bisher galt: Liegt der anteilige Wert des Arbeitszimmers unter einem Fünftel des Marktwerts der Immobilie und unter 20.500 Euro, kann der Selbstständige das Arbeitszimmer dem Privatvermögen zuordnen. Es handelt sich hierbei um ein Wahlrecht.

## Wahlrecht für die Zuordnung zum Betriebsvermögen neu geregelt

Jetzt wurde diese Bagatellgrenze durch die „Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ wie folgt geändert: „Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile brauchen nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn ihre Größe nicht mehr als 30 Quadratmeter oder ihr Wert nicht mehr als 40.000 Euro beträgt. In diesem Fall dürfen Aufwendungen, die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden.“

Im Ergebnis kann ein Selbstständiger jetzt leichter vermeiden, dass ein Arbeitszimmer als Betriebsvermögen behandelt wird. Ist das Arbeitszimmer höchstens 30 Quadratmeter groß, kann es immer dem Privatvermögen zuordnen. Ist es größer, ist dies auch noch möglich – vorausgesetzt, der Marktwert beträgt maximal 40.000 Euro. Eine Prüfung anhand der absoluten Wertgrenze ist also nur bei größeren Arbeitszimmern erforderlich.

Diese Neuregelung gilt bereits für alle offenen Fälle. Hast du einen Grundstücksteil bisher als Betriebsvermögen behandelt, der nun unterhalb der neuen Grenzen liegt, kannst du ihn entnehmen.

Allerdings bringt der neue § 8 EStDV eine Beschränkung beim Betriebsausgabenabzug mit sich: Für Wirtschaftsjahre ab dem 1.1.2026 entfällt der Abzug von Aufwendungen für den Grundstücksteil. Das gilt in den Fällen, in denen das Wahlrecht des § 8 EStDV ausgeübt wird. Das heißt: Abschreibungen sind dann nicht mehr erlaubt. Nur noch betriebsbezogene Aufwendungen, wie zum Beispiel für Strom und Heizkosten, kannst du dann weiterhin absetzen.

Zwar dürfte das Arbeitszimmer der häufigste Anwendungsfall sein, doch § 8 EStDV bezieht sich auch auf andere Räume, die von einem Selbstständigen in seiner eigenen Immobilie für den Betrieb genutzt werden. Zum Beispiel:

- Lagerräume
- Garagen
- Behandlungsräume beispielsweise von Physiotherapeuten, Heilpraktikern und Hebammen
- Spielzimmer für Kinder, die von Tagespflegepersonen betreut werden

Auch hierfür gilt nun, dass ein Raum bis 30 Quadratmeter immer dem Privatvermögen zugeordnet werden kann.

## Gastronomie: Umsatzsteuer auf Speisen nur noch 7 Prozent

Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gilt seit Jahresanfang 2026 dauerhaft der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent. Das betrifft aber nur Speisen. Bis Ende 2025 gab es die 7 Prozent nur für Essen, das nicht vor Ort verzehrt wurde, weil es mitgenommen oder geliefert wurde. Für Getränke gilt aber weiterhin der reguläre Steuersatz von 19 Prozent.



## Rechnungen sollten weiterhin 10 Jahre aufbewahrt werden

Der Gesetzgeber hat im „Vierten Bürokratieentlastungsgesetz“ ab 2025 die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von 10 Jahren auf 8 Jahre verkürzt. Im „Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung“ ist er jetzt bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten zurückgerudert. Sie müssen ihre Buchungsbelege weiterhin 10 Jahre aufbewahren. Handelsbücher, Inventare, Bilanzen und Jahresabschlüsse müssen ohnehin von allen Unternehmen 10 Jahre aufbewahrt werden.

Und es wird noch komplizierter: In seinem Schreiben vom 8.7.2025 hat das Bundesfinanzministerium darauf hingewiesen, dass die Aufbewahrungsfristen für umsatzsteuerliche Aufzeichnungen (zum Beispiel nach § 22 Abs. 1 UStG) unverändert bleiben. Sie müssen weiterhin 10 Jahre aufbewahrt werden. Faktisch bleibt es daher in vielen Fällen doch bei einer 10-jährigen Aufbewahrungsfrist. Unternehmer sollten ihre Rechnungen daher nicht bereits nach 8 Jahren entsorgen.



## Agrardieselentlastung wieder in voller Höhe

Viele Land- und Forstwirte nutzen für ihre Produktion Traktoren, Ackerschlepper, Mähdrescher und andere Arbeitsmittel, die Diesel verbrauchen. Hierfür müssen sie Energiesteuer in Höhe von 47,04 Cent je Liter zahlen. Hiervon können sie sich ab 2026 wieder 21,48 Cent je Liter erstatten lassen. Für die Vorjahre wurde die Rückvergütung für Agrardiesel deutlich reduziert.

Für die im Jahr 2026 verbrauchte Menge liegt sie wieder beim Satz, der bis Ende Februar 2024 erstattet wurde. 2025 lag sie nur noch bei 6,444 Cent je Liter.

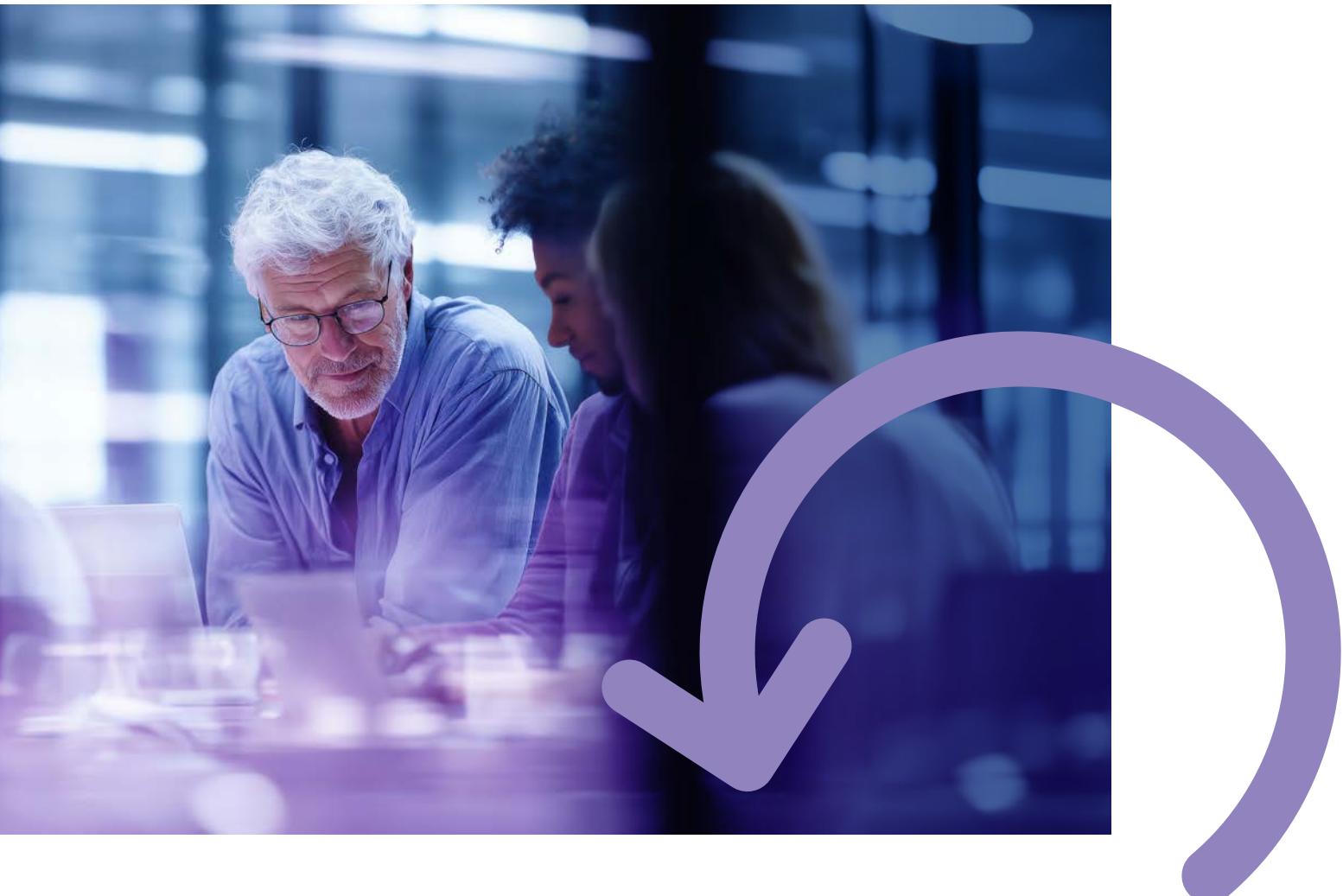
Mit der Neuregelung werden nun auch die dem Gasöl gleichgestellten Energieerzeugnisse (zum Beispiel HVO – Hydrierte Pflanzenöle) miteinbezogen. Den Antrag auf Steuerentlastung für 2026 geben landwirtschaftliche Betriebe bis spätestens Ende 2027 beim zuständigen Hauptzollamt elektronisch über das [Zoll-Portal](#) ab.

## Steuererklärung einfach per App

So machst du deine Steuererklärung mobil: Mit WISO Steuer kannst du nach Belieben von der App zur Online- oder Desktop-Version wechseln.

[Mehr zur App](#)





## Steueränderungen für Rentner



**Rentner.** Ab 2026 ändern sich wichtige steuerliche Regeln für den Ruhestand. Die neue Aktivrente, vereinfachte Abfindungen kleiner Betriebsrenten und geplante Verbesserungen bei der Mütterrente betreffen viele Rentner unmittelbar.

### Arbeiten trotz Rente: Die neue Aktivrente

Ab 2026 gilt ein neues steuerliches Förderinstrument für alle, die auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten möchten: die Aktivrente. Damit schafft der Gesetzgeber erstmals einen klaren steuerlichen Anreiz für freiwillige Arbeit im Rentenalter.

### Kurz & knapp

**Ab 2026 bleiben bis zu 2.000 Euro pro Monat aus aktiver Beschäftigung steuerfrei**

**Die Steuerfreiheit gilt direkt beim Lohnsteuerabzug und ohne Progressionsvorbehalt**



**bAV: Kleine Betriebsrenten können ab 2026 häufiger einmalig abgefunden werden**

Kern der Regelung ist ein steuerfreier Lohn von bis zu 2.000 Euro pro Monat. Auf das Jahr gerechnet bleiben damit bis zu 24.000 Euro steuerfrei – vorausgesetzt, es handelt sich um Arbeitslohn aus einer aktiven, nicht-selbstständigen Beschäftigung, der nach Erreichen der Regelaltersgrenze erzielt wird. Rentenzahlungen, Betriebsrenten oder einmalige Abfindungen gehören ausdrücklich nicht dazu.

Dabei setzt die Aktivrente bewusst auf klare Spielregeln: Der Freibetrag wird monatlich gewährt. Wer ihn in einem Monat nicht ausschöpft, kann ihn später nicht nachholen. So soll verhindert werden, dass steuerfreie Beträge gebündelt oder verschoben werden.

Die Steuerfreiheit greift sofort bei der Gehaltsabrechnung. Das zusätzliche Einkommen landet direkt netto auf dem Konto – ohne Umweg über die Steuererklärung. Gleichzeitig bleibt die Aktivrente außerhalb des Progressionsvorbehalts. Sie erhöht den Steuersatz für andere Einkünfte also nicht.

Ohne Abgaben kommt die Weiterarbeit dennoch nicht aus. Auf den steuerfreien Arbeitslohn fallen weiterhin Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an. Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung müssen Arbeitnehmer nicht mehr zahlen. Der Arbeitgeber muss hingegen Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen.

## Wer von der Aktivrente profitiert

Die Aktivrente richtet sich an Menschen, die nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze weiter als Arbeitnehmer tätig sind. Entscheidend ist allein, dass das reguläre Rentenalter erreicht wurde – ob bereits eine Rente bezogen wird, spielt keine Rolle.

Die Regelaltersgrenze hängt vom Geburtsjahr ab und wird schrittweise angehoben. Wer zum Beispiel 1960 geboren wurde, erreicht sie mit 66 Jahren und vier Monaten. Tätigkeiten vor diesem Zeitpunkt sind nicht begünstigt – auch dann nicht, wenn das Gehalt erst später ausgezahlt wird.

Voraussetzung ist außerdem eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, für die der Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge zahlt. Nicht unter die Aktivrente fallen Beamte, Minijobs sowie selbstständige Tätigkeiten.

## Welche Auswirkungen hat die Aktivrente auf die Altersrente?

Grundsätzlich gilt: Der Hinzuerdienst aus der Aktivrente kürzt die Altersrente nicht. Wer nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeitet, erhält die volle Rente zusätzlich zum Arbeitslohn.



Allerdings wird der Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung nicht automatisch dem eigenen Rentenkonto gutgeschrieben, sondern fließt in die allgemeine Rentenkasse.

Aktivrentner können das ändern. Wer gegenüber dem Arbeitgeber freiwillig auf die Versicherungsfreiheit verzichtet, zahlt wieder den eigenen Rentenversicherungsbeitragsanteil (9,3 Prozent). In diesem Fall wird auch der Arbeitgeberanteil dem persönlichen Rentenkonto gutgeschrieben. Dadurch entstehen zusätzliche Rentenansprüche – und Rentenpunkte, die nach dem regulären Rentenalter erworben werden, sind sogar aufgewertet. Ob sich das lohnt, sollte individuell bei der Rentenversicherung geklärt werden.

## Wichtig für Hinterbliebene

Bei Witwen- oder Hinterbliebenenrenten gilt besondere Vorsicht. Zwar ist ein Hinzuerdienst bis zu bestimmten Grenzen möglich, doch die Aktivrente wird auf diese Grenzen angerechnet. Das kann dazu führen, dass die Hinterbliebenenrente gekürzt wird. Eine vorherige Beratung bei der Rentenversicherung ist hier besonders sinnvoll.

## Betriebliche Altersvorsorge: Bessere Abfindung bei kleinen Anwartschaften

Neben neuen Anreizen für aktive Beschäftigung werden ab 2026 auch bestehende Vorsorgeansprüche neu geordnet. Im Mittelpunkt stehen dabei sehr kleine Betriebsrenten, die sich im Laufe eines Berufslebens oft ansammeln – etwa nach mehreren Arbeitgeberwechselen.



Diese sogenannten Kleinanwartschaften führen im Ruhestand häufig zu monatlichen Mini-Zahlungen, die kaum spürbar sind.

Ab 2026 dürfen kleine Anwartschaften aus der betrieblichen Altersvorsorge weiterhin einmalig abgefunden werden – allerdings mit deutlich angehobenen Grenzen:

Art der Anwartschaft	Abfindung möglich bis
Laufende Betriebsrente	rund 56 €/Monat
Kapitalleistung	rund 7.100 € einmalig

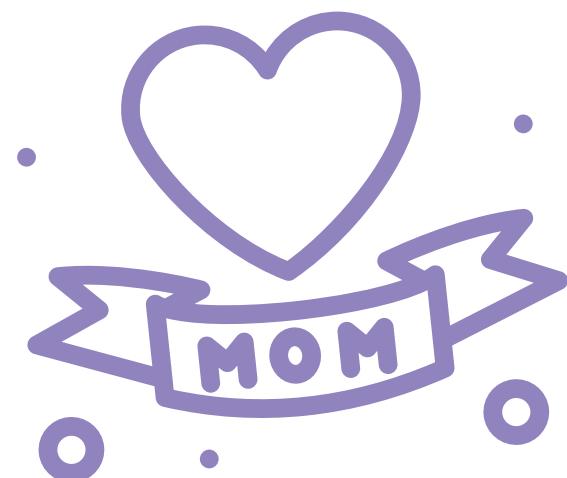
Liegt die Anwartschaft unter diesen Werten, kann sie statt als lebenslange Mini-Rente in einer Summe ausgezahlt werden.

Zusätzlich erlaubt das Gesetz ab 2026 eine weitergehende Abfindung, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieser einvernehmlich zustimmen und der Abfindungsbetrag innerhalb eines Jahres als Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wird (§ 3 Abs. 2a BetrAVG).

## Mütterrente wird künftig nachgebessert

Auch bei der Kindererziehungszeit sind Verbesserungen geplant. Die sogenannte Mütterrente III soll zusätzliche Erziehungszeiten anerkennen. Das betrifft Mütter und Väter, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben. Die Umsetzung ist jedoch zeitlich gestaffelt vorgesehen: Ab 2027 sollen neue Ansprüche entstehen, eine Nachzahlung ist erst im Jahr 2028 geplant.

Bei der Mütterrente handelt es sich um eine außerordentliche Erhöhung der Rente. Der noch zu berechnende Zuschlag wird auch Auswirkung haben auf die Höhe des individuellen Rentenfreibetrags. Diesen wird das Finanzamt neu berechnen. Künftig wird es den Rentenfreibetrag so anpassen, als hätte die Rentnerin die Mütterrente bereits ab Rentenbeginn erhalten. Der steuerfreie Anteil der Rente erhöht sich entsprechend. Das Finanzamt erhält die geänderten Daten von der Deutschen Rentenversicherung und kann danach frühere Steuerbescheide ändern.



## Noch mehr Tipps zum Steuernsparen

Auf WISO Steuer findest du noch mehr Steuertipps für die maximale Rückerstattung.

[Mehr Steuertipps](#)





## Steueränderungen für Anleger

**Anleger.** „Krypto ist anonym“ – das stimmt so nicht. Transaktionen und Wallet-Adressen sind öffentlich einsehbar. Bisher fehlte oft nur der direkte Bezug zu einer Person. Genau diese Lücke schließen CARF und DAC8. Der Gesetzgeber verpflichtet jetzt Dienstleister, umfassende Daten über Kryptoaktivitäten an die Finanzbehörden zu melden.

### Kryptodaten ab 2026 im Fokus

CARF steht für Crypto-Asset Reporting Framework und wurde von der OECD entwickelt. In der EU erfolgt die Umsetzung über die Richtlinie DAC8. In Deutschland setzt das sogenannte Kryptowerte-Steuерtransparenzgesetz (Transparenzgesetz) diese Vorgaben um. Für dich heißt das: Nicht du meldest zuerst, sondern Krypto-Dienstleister. Börsen, Broker und andere Anbieter, die Transaktionen für Kunden abwickeln, müssen ab 1.1.2026 relevante Nutzungs- und Transaktionsdaten erfassen.

### Kurz & knapp

**Ab 2026 erfassen Kryptobörsen und Broker Transaktions- und Nutzerdaten für die Finanzämter**

**Gemeldet werden Name, Adresse, Steuer-ID sowie Käufe, Verkäufe und Wallet-Transfers**

**Wer Krypto nutzt, sollte seine Transaktionen jetzt prüfen und steuerlich korrekt erklären**

Das erste Berichtsjahr ist 2026. Die ersten Meldungen an die Finanzbehörden werden 2027 fällig, je nach nationaler Frist spätestens bis zum Herbst 2027. Zentraler Empfänger der Daten ist das Bundeszentralamt für Steuern, das sie im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs weiterleitet.

Übermittelt werden konkrete und verwertbare Informationen. Dazu zählen Identitätsdaten aus dem KYC-Verfahren wie Name, Adresse und Steuer-ID sowie Transaktionsdaten. Erfasst werden unter anderem Käufe, Verkäufe, Krypto-zu-Krypto-Tauschgeschäfte, Umwandlungen in Euro oder andere Fiatwährungen sowie Ein- und Auszahlungen. Auch Wallet-Bewegungen können relevant sein, wenn sie über meldepflichtige Dienstleister im Sinne des Transparenzgesetzes laufen. Kurz gesagt: Das Finanzamt erhält belastbare Daten, nicht nur grobe Hinweise.

Die Meldepflicht beschränkt sich nicht auf EU-Börsen. Auch Anbieter mit Sitz außerhalb der EU können betroffen sein, wenn sie EU-Kunden bedienen und sich nach den Regeln von DAC8 und dem Transparenzgesetz registrieren müssen.

Grundsätzlich müssen nur Daten ab 2026 gemeldet werden. Unabhängig davon können Finanzbehörden aber auch heute schon Auskünfte bei Börsen anfordern. Frühere Krypto-Aktivitäten sind damit nicht automatisch erledigt.

Ab 2027 ermöglichen die Meldungen systematische Abgleiche. Hast du Krypto-Transaktionen durchgeführt, diese aber nicht oder unvollständig in der Steuererklärung angegeben, kannst du auffallen. Die Wahrscheinlichkeit für Rückfragen steigt – vor allem bei größeren Volumina oder vielen Trades.

Für deine Steuererklärung gilt weiterhin: Krypto-Gewinne können steuerpflichtig sein, Verluste können berücksichtigt werden, und eine saubere Dokumentation ist entscheidend. Du solltest jederzeit erklären können, wann du gekauft, getauscht oder verkauft hast und zu welchem Wert. Gerade bei mehreren Börsen oder Wallets wird das schnell unübersichtlich.

## Tipp

Warte nicht bis 2027. Das Transparenzgesetz sorgt dafür, dass Kryptodaten strukturiert bei den Finanzbehörden landen. Prüfe deine Unterlagen jetzt, schließe Lücken früh und bring Ordnung in deine Daten. Dann bleibt das Thema steuerlich beherrschbar – und wird kein Krimi.

Die steuerlichen Regeln für Kryptowerte erklären wir in einem ausführlichen Beitrag. Den Überblick findest du online unter: [buhl.de/steuer/ratgeber](https://buhl.de/steuer/ratgeber)

## Impressum

### Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
redaktion@buhl.de  
Geschäftsführer:  
Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

### Vertrieb

Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

### Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,  
Udo Reuß

### Redaktionsschluss

22.01.2026

### Erscheinungsweise

12-mal jährlich

### Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99  
Telefax: 02735 90 96 500

### Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR  
Scheerer & Rohrmann GmbH  
[www.janus-wa.de](http://www.janus-wa.de)

### KI-gestützte Bilderwelten

Hyp Yerlikaya, JANUS

### Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl.  
MwSt.). Versand per E-Mail mit  
Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus,  
die Bezugsdauer verlängert sich  
jeweils um ein Jahr. Sie können  
den Bezug jederzeit ohne Angabe  
von Gründen abbestellen. Eine  
Mitteilung an den Abo-Service  
genügt. Geld für bereits gezahlte  
aber noch nicht gelieferte  
Ausgaben erhalten Sie dann  
umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen  
zu Buhl-Steuerprogrammen  
übernimmt Buhl Data Service  
die Kosten.

### Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem  
Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des  
textbasierten Assistenzsystems  
ChatGPT ([chat.openai.com](https://chat.openai.com))  
erstellt worden. Für Richtigkeit,  
Vollständigkeit und Aktualität  
kann jedoch keinerlei Haftung  
übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und  
Vervielfältigung nur mit schriftlicher  
Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial  
und Zuschriften wird keinerlei  
Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise  
Veröffentlichung in Steuer-Blick  
oder die Verwertung in jeglicher  
digitalisierter Form wird das  
Einverständnis vorausgesetzt.